

Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SBPO)

Vom 13. August 2003

i. d. F. der Dritten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 02. Februar 2011

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des der § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 69 Abs. 1 S. 2, 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), und § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S.26, 59), am 02. Februar 2011 die folgende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:¹

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Prüfer

Teil 2: Zulassungsverfahren

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung

Teil 3: Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsbestandteile
- § 9 Prüfungszeit
- § 10 Hilfsmittel, Nachteilsausgleiche für behinderte Prüfungsteilnehmer
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Abgabe, Vortrag und Bewertung der Hausarbeit
- § 13 Klausur

- § 14 Gesamtnote
- § 15 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 16 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren

Teil 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

- § 18 Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

Teil 5: Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- § 19 Zeugnis
- § 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Teil 6: Freiversuch, Wiederholung der Prüfung

- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung

Teil 7: Inkrafttreten und Geltung

- § 23 In-Kraft-Treten und Geltung

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung in den Schwerpunktbereichen (Schwerpunktbereichsprüfung) des Studienganges Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung gem. § 1 Abs. 2 BbgJAG. Zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung bildet die Schwerpunktbereichsprüfung die erste Prüfung. Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

(3) Ergänzend sind die Vorschriften des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung - BbgJAO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Prüfung und Studium in den Schwerpunktbereichen sind aufeinander abgestimmt. Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist in der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam für den Studiengang Rechtswissenschaften geregelt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Die Juristische Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss. Dieser ist für alle Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung die Zuständigkeit eines anderen Prüfungsorgans begründet ist.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Dekanin/vom Dekan der Juristischen Fakultät bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; davon gehören drei der Gruppe Hochschullehrer und eins der Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiter an.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seinen Mitgliedern, die der Gruppe Hochschullehrer angehören, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein entscheiden (Eilkompetenz).

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und sachkundigen Beisitzerinnen/Beisitzern
3. Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben
4. Bestimmung der Gutachter für Hausarbeiten und Klausuren
5. Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine
6. Festlegung und Bekanntmachung der Fristen für die Anmeldung zur Prüfung
7. Entgegennahme von Zulassungsgesuchen und Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung einschließlich der Ladung zu den Prüfungsterminen
8. Bestimmung der zugelassenen Hilfsmittel
9. Entscheidung über Nachteilsausgleiche für behinderte Prüfungsteilnehmer
10. Zuteilung der Hausarbeitsthemen
11. Entgegennahme abgegebener Hausarbeiten

12. Entscheidungen über Verschiebung oder Verlängerung der Bearbeitungszeit

13. Entscheidungen bei verspäteter Abgabe der Hausarbeit

14. Bestimmung der Aufsichtführenden bei den Klausuren

15. Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an der Klausur

16. Führung des Kennziffernverzeichnisses

17. Entscheidungen bei Krankheit und anderen Prüfungsverhinderungen die Klausur betreffend

18. Entscheidungen bei unlauterem Verhalten von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern

19. Entscheidungen bei Mängeln im Prüfungsverfahren

20. Erteilung des Prüfungszeugnisses

21. Gewährung von Einsicht in die Prüfungsakten

22. Entscheidungen den Freiversuch betreffend

23. Entscheidungen die Wiederholung der Prüfung betreffend

24. Entscheidungen über Beschwerden

25. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam erbracht wurden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten die Erledigung einzelner Aufgaben oder ganzer Aufgabenbereiche übertragen.

§ 4 Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen, die die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss beauftragt im Benehmen mit den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Juristischen Fakultät die Prüfer mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben und mit der Begutachtung der Prüfungsleistungen.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wobei mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 1 sein muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede Prüfungskommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Teil 2: Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs erworben und den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) erbracht hat.

(2) Andere Leistungen als das Bestehen der Zwischenprüfung werden als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie nach Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. Das gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Zulassungsgesuch

(1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist bei der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam innerhalb der Meldefrist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber zu erklären, welchen Schwerpunktbereich und welchen Wahlbereich sie/er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich. Will die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von ihrem/seinem Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 Gebrauch machen, hat sie/er eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(2) Die Meldefristen werden zusammen mit den Terminen der schriftlichen Prüfungsteile in fakultätsüblicher Weise bekannt gemacht.

(3) Dem Zulassungsgesuch ist eine beglaubigte Abschrift beizufügen, aus der sich die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 ergibt. Im Fall des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 sind entsprechende Zeugnisse in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(4) Ein bei der Juristischen Fakultät eingereichtes Zulassungsgesuch kann nur bis zum Ablauf des 21. Tages nach dem Ende der Meldefrist zurückgenommen werden.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin/dem Bewerber mitzuteilen; eine Ab-

lehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber vorbehaltlich zugelassener Ausnahmen die in § 5 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Vorschrift des § 6 nicht beachtet ist; für letzteren Fall können in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden;
2. abzusehen ist, dass gegen die Bewerberin/den Bewerber zurzeit der Prüfung Freiheitsentziehung vollzogen werden wird und eine Beurlaubung nicht in Betracht kommt;
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt einer anderen Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes anhängig ist;
4. die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Teil 3: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsbestandteile

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Teilen, einer Hausarbeit und einer Aufsichtsrarbeit (Klausur).

(2) Prüfungsfächer in beiden Prüfungsteilen sind die Fächer, die nach Maßgabe der Studienordnung zu dem von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich (Pflichtbereich und gewählter Wahlbereich) gehören. Dazu gehören auch Pflichtfächer, die mit dem von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängen.

(3) Prüfungsgegenstand darf ein Prüfungsfach nur sein, wenn innerhalb der letzten vier Semester vor dem Prüfungstermin wenigstens eine Lehrveranstaltung zu diesem Fach angeboten worden war. Dazu gehören auch Lehrveranstaltungen, die in förmlicher Kooperation mit Aninstituten und Zentren der Universität Potsdam und mit entsprechenden Einrichtungen und juristischen Fakultäten anderer Universitäten im Land Brandenburg oder in Berlin durchgeführt wurden.

(4) Die einzelnen Leistungen der Schwerpunktbereichsprüfung sind nach Maßgabe der Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung in der

jeweils geltenden Fassung zu bewerten².

§ 9 Prüfungszeit

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester einmal durchgeführt. Die Termine werden spätestens drei Monate zuvor in fakultätsüblicher Weise bekannt gemacht.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsteile „Hausarbeit“ und „Klausur“ in verschiedenen Semestern ablegen. Sie/er kann die Reihenfolge dieser Prüfungsteile selbst bestimmen.

§ 10 Hilfsmittel, Nachteilsausgleiche für behinderte Prüfungsteilnehmer

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Hilfsmittel für die Schwerpunktbereichsprüfung zulässig sind. Soweit diese Hilfsmittel nicht gestellt werden, haben die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer sie selbst zu beschaffen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet der Regelungen in § 11 Abs. 7 S. 2 bis 5, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 6 allgemein oder im Einzelfall Nachteilsausgleiche für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer festlegen.

§ 11 Hausarbeit

(1) Mit der Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen.

(2) Die Hausarbeit besteht in einem Aufsatz zu einem rechtswissenschaftlichen Thema. Fallgut-

achten sind als Thema der Hausarbeit nicht zugelassen.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer das Thema der Hausarbeit zu.

(4) Die Zuteilung des Hausarbeitsthemas erfolgt durch Übergabe eines Aufgabenblatts an die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer. Das Aufgabenblatt enthält eine die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer anonymisierende Kennziffer, die Bezeichnung des Themas, die Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit und für die Abgabe der Hausarbeit, sowie weitere Modalitäten der Abgabe.

(5) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und als Druckversion und in elektronischer Form abzugeben. Die Druckversion ist mit 7 cm Rand links zu versehen und 1 ½-zeilig abzufassen. Die Arbeit darf einen Umfang von 8.200 Worten (incl. Fußnoten) nicht überschreiten.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Kann die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer wegen Krankheit oder anderer Gründe, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit anfertigen, hat sie/er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich, bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige vor der Übergabe des Aufgabenblattes, sind diese und der Bearbeitungszeitraum zu verschieben. Erfolgt die Anzeige während eines laufenden Bearbeitungszeitraums, kann der Prüfungsausschuss der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren oder den Rücktritt von der Prüfung gestatten.

(7) Die Hausarbeit ist von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer selbständig anzufertigen. Prüfungsteilnehmer mit einer körperlichen Beeinträchtigung dürfen die Assistenz anderer Personen in Anspruch zu nehmen, so weit dies zur Kompensation der Beeinträchtigung erforderlich ist und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden kann. Die Assistenz darf über das Vorlesen und Schreiben von Texten nicht hinausgehen. Die Entscheidung über die Zulassung der Assistenz durch andere Personen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/ des Prüfungsteilnehmers. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat bei Abgabe der Hausarbeit anzugeben, wer ihr/ihm bei der Anfertigung der Arbeit geholfen hat und von welcher Art und wie umfangreich diese war.

² § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut :

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten :

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“

§ 12 Abgabe, Vortrag und Bewertung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist zu dem im Aufgabenblatt bezeichneten Termin abzugeben. Eine verspätet abgegebene Hausarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer überhaupt keine Hausarbeit abgibt. Im Falle einer verspäteten Abgabe sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfGBbg) entsprechend anzuwenden. War die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der fristgemäßen Abgabe ohne Verschulden verhindert, gilt die Abgabe als nicht verspätet. Auf § 11 Abs. 6 wird verwiesen.

(2) Die Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern begutachtet. Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, gilt der Mittelwert.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat in einem Seminar - das nicht über 15 Teilnehmer umfassen soll - über die Hausarbeit einen Vortrag von 15 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu halten. Das Seminar wird von der Prüferin/dem Prüfer geleitet, die/der dem Prüfungsausschuss das von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer bearbeitete Thema vorgeschlagen hat. Über Zeit und Ort des Vortrages werden die Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten benachrichtigt; wird eine Hausarbeit verspätet oder nicht abgegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3), erfolgt keine Ladung. Bei dem Vortrag sollen - unbeschadet des § 4 Abs. 4 - die beiden Gutachterinnen/Gutachter anwesend sein. Im Anschluss an den Vortrag beraten die beiden Gutachterinnen/Gutachter über die Bewertung der Hausarbeit, wobei der Eindruck des Vortrags und der Diskussion zu berücksichtigen ist. Bleibt eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer dem Vortrag unentschuldigt fern, so wird die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Körperbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern sind im Rahmen der Möglichkeiten die individuellen Nachteilsausgleiche zu gewähren, die zur Kompensation der behinderungsbedingten Nachteile erforderlich sind. Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern mit einer Behinderung des Hör- oder Sprachvermögens kann die Unterstützung durch eine Gebärdendolmetscherin/einen Gebärdendolmetscher gestattet werden.

(5) Von der Teilnahme an dem Seminar kann eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, die/der

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gröblich stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernsthaft gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernsthaft beeinträchtigen würde. In Eilfällen kann die/der Aufsichtführende den Ausschluss und dessen sofortige Vollziehung anordnen. In diesem Fall ist die Angelegenheit unverzüglich nach Beendigung des betroffenen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Klausur

(1) Die Klausur ist eine schriftliche Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, die auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung benachteiligt sind, kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(2) Soweit eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Klausur auf technische Hilfsmittel oder Assistenz durch eine andere Person angewiesen ist, wird ihr/ihm die Anfertigung der Arbeit in einem eigens dafür eingerichteten Raum gestattet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer vor Anfertigung der Klausur eine Kennziffer zu. Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausur führt eine/ein vom Prüfungsausschuss beauftragte/beauftragter Angehörige/Angehöriger der Juristischen Fakultät. Die/der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Prüfungsverlauf an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(4) Von der Teilnahme an der Klausur kann eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, die/der

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gröblich stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernsthaft gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernsthaft beeinträchtigen würde. In Eilfällen kann die/der Aufsichtführende den Ausschluss und dessen sofortige Vollziehung anordnen. In diesem Fall ist die Angelegenheit unverzüglich nach Beendigung des betroffenen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Kann die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, die Klausur nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit anfertigen, hat sie/er dies unter

Angabe der Gründe unverzüglich, bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, dem Prüfungsausschuss oder der/dem Aufsichtführenden anzuzeigen. In offensichtlichen Fällen ist die Anzeige entbehrlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die von der Prüfungsteilnehmerin/vom Prüfungsteilnehmer vorgetragene Gründe an, ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer die Anfertigung einer Klausur in der darauf folgenden Prüfungskampagne zu ermöglichen.

(6) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die Aufsichtführende/den Aufsichtführenden abzugeben. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle ihres/seines Namens auf der Prüfungsklausur nur die Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine sonstigen Hinweise auf die Person der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers enthalten. Die Verzeichnisse mit den zu den Kennziffern gehörenden Namen sind bis zum Abschluss der Bewertung verschlossen beim Prüfungsausschuss zu verwahren. Gibt die Kandidatin/der Kandidat die Klausur nicht spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit dem Aufsichtführenden ab und liegt kein Fall des Absatz 5 S. 1 vor, wird seine Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) Die Klausur wird von zwei Prüferinnen/Prüfern begutachtet. Weichen die Bewertungen der Gutachter voneinander ab, gilt der Mittelwert.

§ 14 Gesamtnote

Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsgesamtnote fest. Für die Feststellung der Prüfungsgesamtnote wird die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl ermittelt. Zu diesem Zweck wird die Endpunktzahl der Hausarbeit mit sechs multipliziert und die Endpunktzahl der Klausur mit vier multipliziert. Die Ergebnisse dieser beiden Multiplikationen werden addiert und die Summe wird durch zehn dividiert. Das Ergebnis dieser Division ist die Durchschnittspunktzahl. Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 beträgt.

§ 15 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu

beeinflussen, so ist diese schriftliche Arbeit mit der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatz 1 ist die gesamte Prüfung mit der Prüfungsgesamtnote ‚ungenügend‘ (0 Punkte) zu bewerten. Als besonders schwerer Fall ist es in der Regel anzusehen, wenn es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer unternimmt, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen.

(3) Ist die Prüfung durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bereits beendet, so ist in den Fällen des Absatz 1 oder 2 nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

(4) Wird festgestellt, dass sich eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel befindet, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, sowie die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die von diesen Beauftragten befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Verhindert die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer eine Sicherstellung oder nimmt sie/er nach Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit mit der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte) bewertet. In besonders schweren Fällen gilt Abs. 2.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss binnen eines Jahres, nachdem ein Prüfungsorgan oder eine zur Unterstützung bei der Prüfung hinzugezogene Person von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat, jedoch höchstens bis zum Ablauf von 5 Jahren seit der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses.

§ 16 Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,

5. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote oder - soweit erforderlich - für die Prüfungsabschnitte,
6. die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung,
7. alle sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere Entscheidungen über die Folgen unlauteren Verhaltens,
8. die Verkündung der Entscheidungen der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin/eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin/einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung, die mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Ein Jahr nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

§ 18 Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich 7: Französisches Recht bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre über die Durchführung gemeinsamer deutsch-französischer Studienprogramme. Die Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches Recht wird an der Juristischen Fakultät der Universität Paris X-Nanterre nach den dort für das dritte Studienjahr maßgebenden Bestimmungen durchgeführt. Die im dritten Studienjahr an der Universität Paris X-Nanterre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden als universitäre Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 4 Satz 3 BbgJAG) mit der Zulassung zur Schwer-

punktbereichsprüfung anerkannt, wenn eine juristische „Licence“ erworben wird. Dies gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Erwerb der juristischen „Licence“ an der Juristischen Fakultät der Universität Paris X - Nanterre im Rahmen eines juristischen Master-Studiengangs erbracht werden, wenn das erste Studienjahr („Master I“) oder das zweite Studienjahr dieses Studiengangs („Master II“) erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Die in der „Licence“, Master I und Master II nach der französischen Noten- und Punkteskala erreichte Punktzahl wird gemäß Absatz 3 umgerechnet.

(3) Die an der Universität Paris X erreichten Punktzahlen

von 0,000 bis 1,249	entsprechen der Endpunktzahl 0,00 (ungenügend)
von 1,250 bis 2,499	entsprechen der Endpunktzahl 0,50 (ungenügend)
von 2,500 bis 3,749	entsprechen der Endpunktzahl 1,00 (mangelhaft)
von 3,750 bis 4,999	entsprechen der Endpunktzahl 1,50 (mangelhaft)
von 5,000 bis 6,249	entsprechen der Endpunktzahl 2,00 (mangelhaft)
von 6,250 bis 7,499	entsprechen der Endpunktzahl 2,50 (mangelhaft)
von 7,500 bis 8,749	entsprechen der Endpunktzahl 3,00 (mangelhaft)
von 8,750 bis 9,999	entsprechen der Endpunktzahl 3,50 (mangelhaft)
von 10,000 bis 10,221	entsprechen der Endpunktzahl 4,00 (ausreichend)
von 10,222 bis 10,444	entsprechen der Endpunktzahl 4,50 (ausreichend)
von 10,445 bis 10,666	entsprechen der Endpunktzahl 5,00 (ausreichend)
von 10,667 bis 10,888	entsprechen der Endpunktzahl 5,50 (ausreichend)
von 10,889 bis 11,110	entsprechen der Endpunktzahl 6,00 (ausreichend)
von 11,111 bis 11,332	entsprechen der Endpunktzahl 6,50 (ausreichend)
von 11,333 bis 11,554	entsprechen der Endpunktzahl 7,00 (befriedigend)
von 11,555 bis 11,777	entsprechen der Endpunktzahl 7,50 (befriedigend)
von 11,778 bis 11,999	entsprechen der Endpunktzahl 8,00 (befriedigend)
von 12,000 bis 12,221	entsprechen der Endpunktzahl 8,50 (befriedigend)
von 12,222 bis 12,443	entsprechen der Endpunktzahl 9,00 (befriedigend)
von 12,444 bis 12,665	entsprechen der Endpunktzahl 9,50 (befriedigend)
von 12,666 bis 12,887	entsprechen der Endpunktzahl 10,00 (vollbefriedigend)
von 12,888 bis 13,110	entsprechen der Endpunktzahl 10,50 (vollbefriedigend)

von 13,111 bis 13,332 entsprechen der Endpunktzahl 11,00 (vollbefriedigend)
von 13,333 bis 13,554 entsprechen der Endpunktzahl 11,50 (vollbefriedigend)
von 13,555 bis 13,776 entsprechen der Endpunktzahl 12,00 (vollbefriedigend)
von 13,777 bis 13,999 entsprechen der Endpunktzahl 12,50 (vollbefriedigend)
von 14,000 bis 14,332 entsprechen der Endpunktzahl 13,00 (gut)
von 14,333 bis 14,666 entsprechen der Endpunktzahl 13,50 (gut)
von 14,667 bis 14,999 entsprechen der Endpunktzahl 14,00 (gut)
von 15,000 bis 15,332 entsprechen der Endpunktzahl 14,50 (gut)
von 15,333 bis 15,665 entsprechen der Endpunktzahl 15,00 (gut)
von 15,666 bis 15,999 entsprechen der Endpunktzahl 15,50 (gut)
von 16,000 bis 16,666 entsprechen der Endpunktzahl 16,00 (sehr gut)
von 16,667 bis 17,333 entsprechen der Endpunktzahl 16,50 (sehr gut)
von 17,334 bis 17,999 entsprechen der Endpunktzahl 17,00 (sehr gut)
von 18,000 bis 18,666 entsprechen der Endpunktzahl 17,50 (sehr gut)
von 18,667 bis 20,000 entsprechen der Endpunktzahl 18,00 (sehr gut)

(4) Der nach § 2 dieser Ordnung bestellte Ausschuss kann nach Maßgabe der vorigen Absätze Studienleistungen als Prüfung im Schwerpunktbereich 7: Französisches Recht anerkennen, die an einer anderen deutschen Universität in Kooperation mit einer französischen Universität erbracht wurden und den inhaltlichen Anforderungen, die sich aus den Vereinbarungen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Juristischen Fakultät der Universität Paris X - Nanterre ergeben, im Wesentlichen gleichwertig sind.

Teil 5: Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 19 Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss erteilt über das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis. In dem Zeugnis ist die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer wird zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.

(2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dieses Ergebnis der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

§ 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeiten und die Gutachten der Prüfer, nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung der Prüfungsentscheidung zu stellen. Die Einsichtnahme findet ausschließlich in den Räumen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam statt. Sie ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

Teil 6: Freiversuch, Wiederholung der Prüfung

§ 21 Freiversuch

Die Vorschriften über den Freiversuch nach § 14 BbgJAO finden entsprechend Anwendung

§ 22 Wiederholung

Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich wählen. Die Meldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Teil 7: Inkrafttreten und Geltung

§ 23 In-Kraft-Treten und Geltung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung in Gestalt dieser Änderungssatzung das Studium aufgenommen und sich bis zum 17. Juni 2011 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben, gilt die bis zum In-Kraft-Treten dieser geänderten Ordnung geltende Fassung.